

Einwohnergemeinde Auswil



Gebührenreglement

vom 31. Mai 2013

gültig ab 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG..... | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| SIEGELUNGS- UND ERBSCHAFTSWESEN | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 5 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 7 |
| Baugesuche und Voranfragen..... | 7 |
| Baukontrolle..... | 9 |
| Weitere Aufwendungen | 9 |
| STEUERWESEN | 9 |
| DATENSCHUTZ | 10 |
| VERSCHIEDENES | 10 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 10 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 11 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Stand Mai 2013 = 99.2 Punkte/Indexbasis 2010).

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Suldnerin / Schuldner **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst, verursacht oder nutzt.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Suldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Suldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Suldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann, bevor die Dienstleistung erbracht wird, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen,.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist vor der weiteren Bearbeitung die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

| | |
|------------|---|
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |
|------------|---|

Gebührenbereiche

Siegelungs- und Erbschaftswesen

| | | |
|--------------------------|--|---------------------|
| Siegelungswesen | Art. 15 Siegelung, Entsigelung | Fr. 50.00 |
| Letztwillige Verfügungen | Art. 16 ¹ Entgegennahme zur Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.00 |
| | ² Einladung zur Eröffnung durch den Gemeinderat | Fr. 5.00 pro Person |
| | ³ Eröffnung durch den Gemeinderat, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Auszug / Fotokopien | Fr. 2.00 pro Seite |
| | ⁵ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.00 |
| | ⁶ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.00 |
| | ⁷ Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁸ Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|------------------------------|---|--|
| Niederlassung und Aufenthalt | Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |

| | | |
|---|---|---|
| Einbürgerungsgesuch | <p>Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein</p> <p>² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG</p> <p>³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV</p> | <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II reduziert</p> <p>Gratis</p> |
| Einbürgerungskurs | <p>Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung</p> <p>² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung</p> | <p>Fr. 260.00 bis 400.00</p> <p>Fr. 125.00 bis 250.00</p> |
| Lebensbescheinigung | Art. 20 Lebensbescheinigung | Fr. 15.00 |
| Ortspolizeiwesen | | |
| Gesundheitswesen | Art. 21 Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | <p>Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p> | <p>Gebühren gemäss Art. 28 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> |
| Handel und Gewerbe | <p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> | <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch auswärtige Organisatoren | Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten sind bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.00 |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag | <p>Fr. 0.50 Fr. 0.20</p> |
| | <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).</p> | |
| | <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p> | |
| Leumundszeugnis/ Handlungsfähigkeitszeugnis | Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 20.00 |
| Fundbüro | Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10.00 |
| Waffenerwerbsschein | Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
| Bauwesen | | |
| Baugesuche und Voranfragen | | |
| Vorläufige Kontrolle | Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr. 30.00 |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr. 50.00 |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte materielle Prüfung | Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Auswil

| | | |
|---|---|--|
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss | Fr. 20.00 pro Gesuch Fr. 50.00 Fr. 50.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.00 Fr. 30.00 effektive Kosten Brandschutzbeauftragter effektive Kosten Energieberatung Fr. 50.00 |
| Beratung und Antragstellung | Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderung / Verlängerung Baubewilligung | Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.00 |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |

Baukontrolle

| | | |
|------------|--|------------------|
| Baubeginn | Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.00 |
| Kontrollen | Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |

Weitere Aufwendungen

| | | |
|-------------------------------|---|--------------------------------------|
| Ortsplanung | Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|---|-----------------|
| Steuerveranlagung | Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 20.00 |
| | ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
| Amtliche Bewertung | Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | Fr. 10.00 |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Hundetaxe **Art. 42** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Datenschutz

Dateneinsicht **Art. 43** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen und Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Gemeindeschreiberei **Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 46**

- Zahlungserinnerung, 1. Mahnung kostenlos
- jede weitere Mahnung Fr. 20.00
- Verfügung Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 47** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 49**¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie insbesondere das Gebührenreglement vom 19. November 2004 auf.

Die Versammlung vom 31. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Rudolf Brechbühler

Elisabeth Kuch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. April 2013 bis 31. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch